

Zu TOP 18

Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Aachen - Projektvorbereitung und Mittelverwendung

Vorlage FB 36/0474/WP17

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 zu dem o.a. Tagesordnungspunkt wie folgt geändert beschlossen:

„Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, der beschriebenen Verlagerung von Mitteln im bestehenden Ansatz für das Jahr 2020 zuzustimmen, um die Maßnahme im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK), Förderung von PV-Anlagen im privaten und gewerblichen Bereich, kurzfristig auf den Weg zu bringen. Er empfiehlt dem Rat, die Richtlinie zur Solarförderung in der dem AUK am 18.08.2020 vorgelegten Fassung (Tischvorlage) in Kraft zu setzen.“

Die Tischvorlage ist beigefügt.

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und thermischen-Solaranlagen in Aachen

Förderziel und Zwecksetzung

Die Stadt Aachen fördert nach dieser Richtlinie die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen auf dem Stadtgebiet. Die Förderung unterstützt private und gewerbliche Antragsteller mit Liegenschaften in der Stadt Aachen. Ziel der Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zwecks Reduktion des CO₂ Ausstoßes auf dem Stadtgebiet. Die Förderung stellt eine Maßnahme im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2030 des Integrierten Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2020 dar.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Anlagen

Gefördert werden der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen. Ebenso gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung.

1.1 Gefördert werden

- 1.1.1 Photovoltaikanlagen von 1.0 kWp bis 10 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenkollektoren je Antragsteller/in
- 1.1.2 ausschließlich Photovoltaikanlagen mit Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz
- 1.1.3 ausschließlich Photovoltaikanlagen, die ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden
- 1.1.4 Solarthermische Anlagen, bei denen von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurden und die ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ tragen. (Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/m²a und/oder die bei der BAFA gelistet sind, (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_solarthermie_anlagenliste.html.)

1.2 Nicht gefördert werden

- 1.2.1 Photovoltaikanlagen/ thermische Solaranlagen, die vor Fördermittelzusage (Bewilligungsbescheid) der Stadt Aachen erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden. Ausgenommen hiervon sind solche Anträge, für die der Fachbereich Umwelt ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.
- 1.2.2 der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen)
- 1.2.3 Selbsteinbauten/ Eigenbauanlagen
- 1.2.4 Freiflächenanlagen

2. Zuwendungsempfänger

Privatpersonen, ~~Betriebe~~, Unternehmen, Gesellschaften, Gemeinschaften und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine Photovoltaikanlage/ thermische Solaranlage auf ihrem eigenen Gebäude im Stadtgebiet Aachen zu installieren.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Es darf noch kein Auftrag erteilt worden sein.
- 3.2 Der/die Antragstellende ist Eigentümer/in des Gebäudes, auf dem die Anlage installiert werden soll.

4. Verfahren

- 4.1 Die Antragsstellung ist mittels Formblattes „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“, bei der Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb, Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.
- 4.2 Vor Antragstellung kann eine Beratung in Anspruch genommen werden durch die dafür qualifizierten Stellen wie altbau plus e.V., die Energieberatung der Verbraucherzentrale sowie der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG).
- 4.3 Nach der Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen darf der Auftrag erteilt werden.
- 4.4 Zwecks Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung, Fotos der Anlage und die Abnahmebestätigung eines Fachbetriebes vorzulegen. Entstandene Mehrkosten werden nicht berücksichtigt. ~~Entstandene Minderausgaben werden abgezogen.~~
- 4.5 Außerdem ist bei PV-Anlagen die Anmeldebestätigung der Bundesnetzagentur vorzulegen. Im Falle solarthermischer Anlagen ist eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes einzureichen über die Einhaltung der Anforderungen gemäß 1.1.4, ersatzweise die Fachbetriebsbestätigung für die BAFA bzw. KfW.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses
- 5.2 Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides.
- 5.3 Die Förderhöhe beträgt für

Photovoltaik-Anlagen

1bis 2 kW _p	500 Euro <u>pauschal</u>
über 2 bis 5 kW _p	750 Euro <u>pauschal</u>
über 5 bis 10 kW _p	1.000 Euro <u>pauschal</u>

Solarthermische-Anlagen

für Warmwasserbereitung	700 Euro pauschal
Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	1000 Euro pauschal

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

~~6.1 Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach der Angebotssumme. Zum Nachweis der erfolgten Installation ist die Rechnung beizufügen. Entstandene Mehrkosten werden nicht berücksichtigt. Entstandene Minderausgaben werden abgezogen.~~

~~6.26.1~~ Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.

~~6.36.2~~ Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

~~6.46.3~~ Im Falle eines Verkaufs des Objektes, verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit, bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage, auf den Käufer zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer über.

~~6.56.4~~ Die Abnahme der Anlage geschieht durch einen Fachbetrieb

7. Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Aachen mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

8. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragsingang. Es wird je Antragsteller maximal eine Anlage gefördert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Aachen, als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9. Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt zum 26.08.2020 in Kraft.

10. Bewilligungsstelle

Stadt Aachen
Fachbereich Umwelt
Reumontstraße 1
52064 Aachen
eMail: klimaschutz@mail.aachen.de

Aachen, den 26.08.2020